

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Neapel und das Princip der Nichtintervention.

— Leipzig, 20. Sept. Auch die zweite neapolitanische Note, welche bestimmt war, den Eindruck der ersten zu verwischen, scheint diesen ihren Zweck nicht erfüllt und wenigstens in England die Absicht, entscheidendere Schritte gegen Neapel zu thun, nicht beseitigt zu haben. Die Times spricht sich in ihrer gewöhnlichen unumwundenen und derben Sprache dahin aus, daß auch dieser zweiten Note das Einzige fehle, was die westlichen Cabinete befriedigen und mit Neapel hätte ausöhnen können, nämlich die bestimmte Zusicherung von Modificationen des gegenwärtigen dortigen Regierungssystems. Sie untersucht sodann, was die Westmächte nunmehr zu thun hätten, und kommt dabei zu der allerdings etwas lahmen Schlussfolgerung: Krieg könnten die Westmächte mit dem König von Neapel deshalb, weil er im Innern nicht so, wie sie es für Recht hielten, regiere, nicht wohl anfangen, aber sie würden die diplomatischen Beziehungen zu ihm abbrechen, und ferner, um die in Neapel und Sicilien befindlichen englischen und französischen Unterthanen bei möglichen Wechselfällen zu schützen, eine Anzahl Kriegsschiffe in die dortigen Gewässer senden. Und scheint, wie gesagt, diese Art von Politik weder recht offen noch recht männlich. Hatte man ein Recht, dem König von Neapel Vorstellungen hinsichtlich der Einrichtung seines innern Regiments zu machen, und zwar mit dem Anspruch, daß er diese Vorstellungen beachten müsse und daß man ihre Nichtbeachtung als eine Beleidigung aufnehmen werde, so mußte man sich auch das Recht beilegen, den Zweck dieser Vorstellungen nöthigenfalls mit Gewalt durchzusetzen. Glaubte man dagegen, dieses letztere Recht nicht zu haben, so durfte man auch jene Vorstellungen nicht in dem drohenden Tone erlassen, wie man gethan hat. Wenn England die Politik befolgt, welche die Times ihm vorzeichnet, so wird es nur wieder Dasselbe thun, was es schon öfter gethan und was man mit Recht dem damaligen Leiter des englischen Cabinets zum Vorwurf gemacht hat: es wird die Bevölkerung Neapels durch eine in Aussicht gestellte Unterstützung oder eine fortgesetzte drohende Haltung gegen die dortige Regierung zu einer Erhebung provociren, um sie — möglicherweise hinterher im Stich zu lassen.

Man hat zur Vertheidigung der Einmischung Englands und Frankreichs in die innern Angelegenheiten Neapels sich auf die Analogie der beim letzten Pariser Frieden an Rußland gestellten und von diesem anfänglich zwar als einen „Eingriff in seine Souveränitätsrechte“ zurückgewiesenen, später aber doch zugestandenen Forderung — Preisgebung gewisser fester Punkte auf seinem eigenen Gebiet — berufen. Aber dieser Vergleich scheint uns nicht zutreffend. Rußlands Seefestungen und seine Flotte im Schwarzen Meere waren eine offene Drohung gegen einen Nachbarstaat. Dasselbe kann man von der innern Politik Neapels höchstens nur sehr uneigentlich und mittelbar sagen. Weit schlagender dagegen ist eine andere Analogie aus dem orientalischen Kriege, die zu Gunsten des Königs von Neapel spricht und die dieser auch nicht verfehlt hat, in seiner ersten Note gegen die Anmuthungen der Westmächte geltend zu machen. Deshalb traten die Westmächte damals gegen Rußland auf? Weil Rußland von der türkischen Regierung gewisse Zugeständnisse zu Gunsten der angeblich in ihren Rechten gekränkten Unterthanen dieser letztern forderte; weil es die Ablehnung dieser Forderung als eine Beleidigung aufnahm und durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen erwiderte, und weil es endlich die Durchsetzung seines Verlangens mit gewaffneter Hand zu erzwingen suchte.

In der That beweist das gegenwärtige Vorgehen der Westmächte gegen Neapel wieder recht augenfällig, wie weit unsere gegenwärtige internationale Politik, trotz aller Deductionen der Völkerrechtslehrer, von Hugo Grocius an bis herab auf Wheaton, noch entfernt von einem consequenten Handeln nach feststehenden und allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen, wie sehr sie noch immer eine Sache der bloßen Convenienz und der wechselnden Rücksichten auf Nützlichkeitszwecke einerseits, auf Machtverhältnisse andererseits ist! Denn auch König Ferdinand von Neapel — wie scheinbar immer seine Vertheidigung des Principes der Nichtintervention und seine Berufung auf die Unantastbarkeit der Selbständigkeit jedes einzelnen Staats in Bezug auf die Regelung der innern Angelegenheiten ist, sollte dennoch nicht vergessen, daß sein Vorfahr mit Hilfe einer, anfänglich ihm aufgedrungenen, später von ihm selbst angenommenen Intervention die kurz vorher erst beschworene Verfassung seines Landes wieder umwarf. Wenn man das jegige Verhalten Frankreichs und Englands (welches vom Standpunkt des allgemeinen Grundgesetzes der Selbstbestimmung aller Einzelstaaten schwerlich gutzuheißen ist) gleichwol nicht voreilig verurtheilen will, so muß man sich erinnern, welche Geltung dieses Princip der Nichtintervention thatsächlich nur allein seit dem Congreß von Wien zu verschiedenen Zeiten gehabt hat. Die Heilige Allianz nahm sich heraus, in Neapel, Piemont, Spanien das absolute Regiment mit Waffengewalt wiederherzustellen und selbst da, wo, wie in Neapel, anfänglich Fürst und Volk über Verbeibehaltung einer andern

Regierungsform einverstanden waren, gleichwol, kraft ihres sich selbst begelegten schiebsrichterlichen Amtes, im Namen des monarchischen Principes und der, durch dessen Beschränkung angeblich gefährdeten Ruhe Europas mit Drohungen und Einflüssen aller Art solange auf den fürstlichen Willen zu wirken, bis dieser sich mit einer Intervention zu Gunsten der gewaltsamen Aufhebung der Verfassung einverstanden erklärte. Und fand nicht etwas Aehnliches noch ganz vor kurzem in einem andern Theil Italiens statt, wo die mildern und liberalern Absichten der eigenen Regierung des Landes gewaltsam an ihrer Ausführung verhindert wurden durch den Befehlshaber fremder Interventionstruppen? Wenn denn also einmal der Grundfag der Nichtintervention in unserer gegenwärtigen europäischen Politik nicht rein und ganz zur Anwendung kommen soll, so darf man es immerhin als einen Fortschritt betrachten, daß die Abweichungen von demselben nicht mehr bloß nach einer Seite, sondern auch nach den andern hin stattfinden. Auf diese Weise wird man vielleicht noch am ersten zu der rechten Mitte, d. h. zu einer strengen grundsätzlichen Behandlung dieser Frage zurückkommen. Zu wünschen wäre nur, daß die Vertreter der Interventionspolitik zu Gunsten der Rechte der Völker denselben Muth des offenen und entschiedenen Handelns zeigten wie die der Gegenseite.

Deutschland.

3 Vom Main, 18. Sept. Wer bisher beharrlich an dem patriotischen Gedanken festhielt, daß eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Reform der deutschen Bundesverfassung ein dringendes Bedürfnis sei, der konnte sich mit vollem Recht auf das Zeugniß der dänisch-deutschen Angelegenheit berufen. Die neuenburgisch-preussische Angelegenheit liefert ihm jetzt einen zweiten Zeugen. In jenen Regionen, von wo aus alle Aeußerungen jenes Gedankens rückfichtslos zurückgewiesen und bekämpft zu werden pflegen, mag man nunmehr vielleicht selbst auf den nämlichen Gedanken, wenn vorerst auch nur in Gedanken zurückkommen. Wir würden es als eine erfreuliche Wendung begrüßen, wenn unsere freilich nur leise Vermuthung begründet wäre. Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, daß und wie die zweite Angelegenheit mit der ersten in Verbindung steht. Um nämlich zu beweisen, daß das Recht Preußens auf Neuenburg noch immer in voller Kraft fortbesteht, bezieht man sich auch auf das Londoner Protocol vom 24. Mai 1852, welches bei der Feststellung der dänischen Erbfolge jenes Recht, als auf den Verträgen von 1815 beruhend, ausdrücklich anerkannte. Wer möchte in Abrede stellen, daß in diesem Zusammenhange nicht bloß etwas Eigenthümliches, sondern auch etwas Erstaunliches und Bedeutungsvolles liege? In der That tritt jetzt die dänisch-deutsche Angelegenheit mit ernster Mahnung vor ganz Deutschland, vor seine Fürsten und seine Völker hin. Wie kann man, abgesehen davon, daß das Fürstenthum Neuenburg nicht zum Deutschen Bunde gehört, Preußen, Deutschland, Oesterreich gegen die Schweiz in die Waffen rufen, wenn man dieses Mitteleuropa nicht zugleich gegen Dänemark aufbietet? Oder wer kann verlangen, daß man die Schweiz zur Reichenschaft ziehe, ehe und bevor die Abrechnung mit Dänemark bewirkt ist? So sehr wir indessen wünschen, daß der Deutsche Bund baldigt vollen Ernst gegen Dänemark zeige, ebenso unverhohlen bekennen wir uns hinsichtlich der Schweiz zuwiderstrebend zu freiblicherer Ansicht und lassen uns darin nicht von den heftigen Ausbrüchen gereizter und erbitterter Gemüther, oder von den kriegerischen Gesinnungen einer Partei beirren, welcher es weniger um das Recht Preußens als darum zu thun ist; eine Intervention in der Schweiz zur Restauration der alten Zustände zu benugen, einer Partei, die in ihren vordersten Reihen „Schweizer im Auslande“ zählt. Wenn wir einerseits das unbestreitbare Recht Preußens, die revolutionäre That des 1. März 1848 und das ungerechtfertigte Gehenslassen der Tagsatzung, andererseits das achtfährige Zusehen der preussischen Regierung und die gesegwidrige That des 3. Sept. 1856 in Betrachtung ziehen, so finden wir Factoren genug, um Preußen und die Eidgenossenschaft einstweilen auf den Weg der Unterhandlungen zu verweisen. Bedenken wir dabei, daß eigentlich nur eine einzige Schlichtungsweise der Sache Anspruch auf bestledigende und dauernde Erledigung hat, die nämlich, daß Neuenburg entweder ganz preussisch oder ganz eidgenössisch wird, erwägen wir zugleich, daß der Besitz von Neuenburg bisher nur mit Unannehmlichkeit, Verdruß und Schäftigkeit für Preußen verbunden war; so finden wir das beste Auskunfts mittel immer nur wieder darin, daß Preußen auf sein Recht gegen geeignete Entschädigung und die Zusicherung verzichte, daß den Putschern Amnestie oder Begnadigung zutheil und daß auch sonst nichts Ungehöriges ausgeführt werde.

Preußen. — Berlin, 19. Sept. Zwei Krähen hocken einander bekanntlich die Augen nicht aus, und darum war ein Streit zwischen der Kreuzzeitung und dem brüsseler Nord wol das Letzte, was man hätte erwarten sollen. Indessen der Streit ist einmal da, und es berührt